

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00320 vom 7. November 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-11-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2020.00320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00320)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00320 du 7 novembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00320 del 7 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 1980, verheiratet und Mutter von zwei Kindern (geb. 2001 und 2009), hat den Beruf der Pflegeassistentin SRK erlernt (Urk. 7/2). Zuletzt arbeitete sie seit dem Jahr 2000 als Pflegeassistentin in einem Umfang von 70

% im Pflegezentrum Z.\_\_\_\_. Am

### E. 2

0. Mai 2015 erfolgte im Spital B.\_\_\_\_

die Entfernung des Osteosynthesematerials (Urk. 7/12 S. 9). Unter Hinweis auf den Unterarmbruch links und eine noch immer bestehende Einschränkung in der Beweglichkeit meldete sich die Versicherte mit Gesuch vom 18. Juli 2015 (Eingang IV-Stelle: 3. August 2015) erstmals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 7/3). Diese zog die Akten des zuständigen Unfallversicherers Zürich Versicherung bei (Urk. 7/12).

Per Anfang 2016 nahm die Versicherte ihre Tätigkeit

im Pflegezentrum Z.\_\_\_\_

wieder im angestammten Pensum auf (in angepasster Form;

vgl. Urk. 7/16-17), worauf

die IV-Stelle am 7. Juni 2016 eine Verfügung

erliess, mit welcher sie unter Hinweis darauf, dass die Versicherte vor Ablauf von sechs Monaten seit der Anmeldung wieder die volle Arbeitsfähigkeit erlangt habe, einen Anspruch auf IV-Leistungen (Berufliche Massnahmen/Rente) verneinte (Urk. 7/27).

Mit Gesuch vom 13. September 2016 meldete sich die Versicherte

unter Hinweis darauf, dass es ihr nach wie vor nicht möglich sei, ihren ursprünglichen Aufgabenbereich zu bewältigen (Urk. 7/34),

sowie Beschwerden am linken Handgelenk

und

eine teilweise Krankschreibung durch den Hausarzt,

erneut bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 7/37). Die IV-Stelle gewährte der Versicherten mit Mitteilung vom 15. Februar 2017 Beratung und Unterstützung beim

Erhalt des derzeitigen Arbeitsplatzes ( Urk. 7/47) , welche Massnahme sie mit Mitteilung vom 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.